

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 39	MONTAG, DEN 27. DEZEMBER	1999
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 1999	<b>Gesetz über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz – KiBFördG)</b> .....	333
21. 12. 1999	<b>Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 39</b> .....	337
21. 12. 1999	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes</b> .....	338

Gesetz  
über die Förderung von Kindern  
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege  
(Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz – KiBFördG)  
Vom 21. Dezember 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Abschnitt I

**Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V.**

#### § 1

##### Grundsatz

Die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt sich an den Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V., indem sie dem Kind einen Teil des Leistungsentgelts erstattet, welches seine Eltern oder andere sorgeberechtigte Personen für die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung mit dem Träger vereinbart haben. Die Erstattung erfolgt durch Zahlung an den Träger.

#### § 2

##### Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung im Einzelfall

Wird ein Kind in einem Kindergarten nach § 1 Absatz 1 Kindergartenplatzgesetz vom 2. Januar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 2) gefördert, so hat es einen Anspruch auf Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg

an den Kosten der Förderung. Nimmt es ein anderes Leistungsangebot der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in Anspruch, kann eine Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kosten der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

#### § 3

##### Höhe der Kostenerstattung

(1) Das Leistungsentgelt wird in Höhe des Kostensatzes erstattet, der zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Träger der Tageseinrichtung für das Leistungsangebot vereinbart worden ist, abzüglich eines Familieneigenanteils.

(2) Besteht zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Leistungsangebots keine gültige Vereinbarung über den Kostensatz mit dem Einrichtungsträger, erfolgt die Kostenerstattung vorläufig unter Zugrundelegung der zuletzt abgeschlossenen Vereinbarung. Ist mit einem Einrichtungsträger bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Leistungsangebots keine Vereinbarung über den Kostensatz getroffen worden, erfolgt die Kostenerstattung unter Zugrundelegung des hamburgweiten Durchschnittskostensatzes für vergleichbare Leistungsangebote zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Leistungsangebots. Nach Abschluss einer neuen beziehungsweise erstmaligen Vereinbarung über den Kostensatz erfolgt eine rückwirkende

Anpassung der Kostenerstattung ab dem Beginn der Laufzeit des vereinbarten Kostensatzes.

(3) Beteiligt sich ein Träger der freien Jugendhilfe auf Grund einer mit der Freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Vereinbarung mit einem eigenen finanziellen Beitrag an der Finanzierung der Personal- und Sachkosten seiner Kindertageseinrichtungen, werden dem mit ihm zu vereinbarenden Kostensatz die um diesen Beitrag verminderten Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.

#### § 4

##### Familieneigenanteil

(1) Der Familieneigenanteil ist nach Art und zeitlichem Umfang der Betreuung sowie nach Einkommensgruppen und Familiengröße zu staffeln.

(2) Für Bezieherinnen und Bezieher eines geringen Einkommens oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 23. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 697, 2975), zuletzt geändert am 21. Juli 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 1656), wird ein Mindestanteil angesetzt.

#### § 5

##### Einkommen, Familie

(1) Der Familieneigenanteil wird auf der Grundlage des Einkommens des geförderten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Eltern errechnet. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens im Sinne von Absatz 1 gilt § 76 Bundessozialhilfegesetz entsprechend.

(3) Familie im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern des geförderten Kindes und ihre mit ihnen zusammenlebenden Kinder.

#### § 6

##### Beginn der Kostenerstattung, Bewilligungszeitraum

(1) Die Kostenerstattung wird ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt. Sie wird jeweils längstens für die Dauer eines Jahres gewährt.

(2) Ein Antrag auf Weiterbewilligung der Kostenerstattung ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

#### § 7

##### Antragstellung

(1) Die Kostenerstattung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen und Anschriften des Kindes, seiner Sorgeberechtigten und der Personen, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. das Geburtsdatum des Kindes,
3. die gewünschte Kindertageseinrichtung und die gewünschte Leistung; ist über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (§ 2 Satz 2), ist der Wunsch zu begründen,
4. die Einkommensverhältnisse des Kindes und seiner Eltern,
5. die Zahl der weiteren mit den Eltern zusammenlebenden Kinder, wenn das geförderte Kind mit den Eltern zusammenlebt.

Über die Angaben zu den Nummern 4 und 5 sind auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder es ist ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommen die Antragstellerinnen und Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Kostenerstattung abgelehnt oder unter Ansetzung des sich für das Kind errechnenden Höchstanteils (§ 4 Absatz 1) gewährt werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller auf diese Folgen schriftlich hingewiesen wurden und sie dennoch ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb einer ihnen gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen sind.

(4) Wird die Mitwirkung nachgeholt und sind die Voraussetzungen für die Kostenerstattung oder für eine höhere als die bewilligte Kostenerstattung erfüllt, kann die nach Absatz 3 versagte oder reduzierte Kostenerstattung nachträglich ganz oder teilweise gewährt werden.

#### § 8

##### Bewilligungsbescheid

Im Bewilligungsbescheid werden das vom Kind in Anspruch genommene Leistungsangebot, Beginn und Ende der Kostenerstattung und der Familieneigenanteil angegeben. Die Berechnung des Familieneigenanteils ist dem Bescheid als Anlage beizufügen. Auf die Mitteilungspflichten nach § 17 ist hinzuweisen. Der Bewilligungsbescheid ist an das Kind, vertreten von seinen Sorgeberechtigten, zu richten.

#### § 9

##### Zahlungsanspruch des Trägers

(1) Der Träger der das Kind fördernden Einrichtung hat einen Anspruch auf die Zahlung der Kostenerstattung durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Die zuständige Behörde zahlt dem Träger monatlich einen Abschlag in Höhe des Gesamtbetrags, der voraussichtlich für alle in der Einrichtung betreuten Kinder zu zahlen sein wird. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Ein den Abrechnungsbetrag übersteigender Abschlagsbetrag wird mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(3) Bei der Abrechnung mit dem Träger gelten für die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und für die Beendigung der Inanspruchnahme folgende Pauschalierungen:

a) bei Aufnahme

bis zum 9. Tag eines Monats: Zahlung des vollen Monatssatzes,

zwischen dem 10. und dem 25. Tag eines Monats: Zahlung des halben Monatssatzes,

nach dem 25. Tag eines Monats bis zum Monatsende: keine Zahlung;

b) bei Beendigung der Inanspruchnahme

spätestens am 9. Tag eines Monats: keine Zahlung,

zwischen dem 10. und dem 25. Tag eines Monats: Zahlung des halben Monatssatzes,

nach dem 25. Tag eines Monats bis zum Monatsende: Zahlung des vollen Monatssatzes.

(4) Bis zum 30. Juni 2001 erfolgt die Zahlung nach Maßgabe von § 3 auch dann, wenn das Leistungsentgelt den Kostensatz unterschreitet.

## § 10

## Beendigung der Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattung endet, sobald das Kind das Leistungsangebot des Trägers der freien Jugendhilfe oder der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. nicht mehr in Anspruch nimmt.

(2) Die Inanspruchnahme des Leistungsangebots gilt als beendet, wenn das Kind

1. innerhalb von fünf Öffnungstagen nach Beginn der Förderung in der Tageseinrichtung nicht erscheint,
2. der Tageseinrichtung länger als zehn Öffnungstage unentschuldigt fernbleibt,
3. auch bei Vorliegen eines triftigen Grundes und einer entsprechenden Erklärung der Sorgeberechtigten der Tageseinrichtung länger als zwanzig Öffnungstage fernbleibt.

## Abschnitt II

**Erhebung von Teilnahmebeiträgen  
für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen  
der öffentlichen Jugendhilfe und in Tagespflege**

## § 11

## Grundsatz

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und von Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege haben die Eltern und das geförderte Kind Teilnahmebeiträge zu entrichten.

## § 12

## Erhebung von Teilnahmebeiträgen

(1) Die Teilnahmebeiträge werden von der zuständigen Behörde jeweils längstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt und von den Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen eingezogen.

(2) Die Teilnahmebeiträge sind nach Art und zeitlichem Umfang der Betreuung sowie nach Einkommensgruppen und Familiengröße zu staffeln.

(3) Von Eltern und ihren geförderten Kindern, die ein geringes Einkommen oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, ist ein Mindestteilnahmebeitrag zu fordern.

(4) Lebt das geförderte Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

## § 13

## Einkommen, Familie

Für die Ermittlung des Einkommens und der Familiengröße nach § 12 Absatz 2 gilt § 5 entsprechend.

## § 14

## Festsetzungsbescheid

Im Festsetzungsbescheid ist auf die Mitteilungspflichten nach § 17 hinzuweisen.

## § 15

## Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Eltern haben der zuständigen Behörde über § 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom

8. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3547) hinaus zum Zwecke der Festsetzung des Teilnahmebeitrags über die Zahl der Familienmitglieder Auskunft zu geben. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

(2) Die Eltern haben ihrer Auskunftspflicht rechtzeitig vor Beginn der Förderung ihres Kindes nachzukommen.

## Abschnitt III

## Gemeinsame Vorschriften

## § 16

## Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der Mindestanteile und der Familieneigenanteile sowie die Höhe der Mindestteilnahmebeiträge und der Teilnahmebeiträge festzusetzen und das Verfahren ihrer Berechnung festzulegen,
2. das geringe Einkommen nach § 4 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 und die Einkommensgruppen nach § 4 Absatz 1 und § 12 Absatz 2 der Höhe nach festzusetzen,
3. den Berechnungszeitraum für das Einkommen des geförderten Kindes und seiner Eltern nach den §§ 5 und 13 festzulegen.

## § 17

## Mitteilungspflichten

Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte haben der nach § 7 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde Änderungen in den Verhältnissen, die für die Kostenerstattung oder für die Festsetzung des Teilnahmebeitrags erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung der Inanspruchnahme des Leistungsangebots, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der nach § 5 Absatz 3 und § 13 berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder. Der Träger der Tageseinrichtung und die in Anspruch genommene Tagespflegeperson haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Beendigung der Inanspruchnahme des Leistungsangebots mitzuteilen.

## § 18

## Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Mit dem Erlass des Bescheides über die Gewährung der Kostenerstattung übermittelt die nach § 7 Absatz 1 zuständige Behörde der nach § 9 Absatz 2 zuständigen Behörde

1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Sorgeberechtigten,
2. die Form des Betreuungsangebots,
3. das Geburtsdatum des Kindes,
4. den Bewilligungszeitraum,
5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils,
6. den Namen und die Anschrift der das Kind fördernden Tageseinrichtung und
7. den Namen und die Anschrift des Trägers der Tageseinrichtung.

(2) Erhält die nach § 7 Absatz 1 zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 17 Kenntnis von einer Änderung in den Verhältnissen, die für

die Kostenerstattung erheblich sind, so teilt sie die Änderung der nach § 9 Absatz 2 zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(3) Bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags übermittelt die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde der Tageseinrichtung beziehungsweise der Tagespflegeperson

1. den Namen und die Anschrift des geförderten Kindes und seiner Sorgeberechtigten,
2. das Geburtsdatum des Kindes,
3. den Festsetzungszeitraum sowie
4. die Höhe des monatlichen Teilnahmebeitrags.

#### § 19

##### Rückgabe von Beweiskunden

Beweiskunden sind nach Prüfung unverzüglich zurückzugeben.

#### § 20

##### Härteregelung

(1) Ist dem geförderten Kind und seinen Eltern die Belastung durch den nach den §§ 4 und 5 berechneten Familieneigenanteil nicht zuzumuten, soll er auf Antrag abgesenkt werden. Der in Folge der Absenkung des Familieneigenanteils erhöhte Erstattungsbetrag darf den nach § 3 maßgeblichen Kostensatz nicht übersteigen.

(2) Ist dem geförderten Kind und seinen Eltern die Belastung durch den nach den §§ 12 und 13 festgesetzten Teilnahmebeitrag nicht zuzumuten, soll er auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 Bundessozialhilfegesetz entsprechend.

#### § 21

##### Schlussbestimmungen

(1) § 16 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Das Teilnahmebeitragsgesetz vom 7. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 358) und die Teilnahmebeitragsverordnung vom 27. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) treten am 1. Januar 2000 in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Das Hamburgische Kindergartenförderungsgesetz vom 27. Juni 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) und die Verordnung über Kindergartenentgelte vom 7. August 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172) treten mit Ablauf des 31. Juli 2000 in der geltenden Fassung außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die genannten Vorschriften unberührt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1999.

**Der Senat**

**Gesetz  
über den Bebauungsplan Neustadt 39**

Vom 21. Dezember 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 39 für den Geltungsbereich beiderseits der Admiralitätstraße zwischen Ludwig-Erhard-Straße und Schaartor (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 104) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Schaartor – Schaarsteinwegsbrücke – Herrengrabenfleet – über das Flurstück 883 (Pulverturmsbrücke) der Gemarkung Hamburg-Neustadt-Süd – Herrengrabenfleet – Nordgrenze der Flurstücke 1644, 1359 (Admiralitätstraße), 1476 und 1465 der Gemarkung Hamburg-Neustadt-Süd – Alsterfleet – Südgrenze des Flurstücks 1464, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1468, Ostgrenze des Flurstücks 1477 der Gemarkung Hamburg-Neustadt-Süd.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Wohn- und Schlafräume, in den Kerngebieten die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrißgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen wird das Luftgeschloß als Vollgeschloß mitgezählt.
3. Eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen, mit Ausnahme der zur Admiralitätstraße gerichteten Gebäudeseite, durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände kann bis zu einer Tiefe von 2,5 m zugelassen werden. Eine Unterschreitung der Baulinien für Treppenhäuser, Aufzugschächte und Balkone bis zu einer Tiefe von 5,5 m und einer Breite von 3 m ist zulässig.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
5. Für die festgesetzten Anpflanzungen sind großkronige Laubgehölze mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen. Die Vegetationsfläche darf nicht unterbaut werden.
6. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind die Dachflächen der Gebäude mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1999.

**Der Senat**

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes

Vom 21. Dezember 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes

Das Hamburgische Ärztegesetz vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 152, 203), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Im zweiten Abschnitt wird in der Überschrift und in den die §§ 3 und 4 betreffenden Eintragungen jeweils das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.

1.2 Im dritten Abschnitt wird in der Überschrift das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.

1.3 Im vierten Abschnitt erhält die § 13 a betreffende Eintragung folgende Fassung:

„Ausbildung zur praktischen Ärztin oder zum praktischen Arzt“.

1.4 Im fünften Abschnitt werden nach der Eintragung betreffend § 15 g die folgenden die §§ 15 h bis n betreffenden Eintragungen eingefügt:

„ § 15 h Kommission Lebendspende

§ 15 i Zielsetzung

§ 15 j Aufgaben

§ 15 k Zusammensetzung

§ 15 l Satzung

§ 15 m Stellung der Mitglieder

§ 15 n Veröffentlichung“.

1.5 Im siebten Abschnitt wird in der den § 37 betreffenden Eintragung das Wort „Medizinalassistenten“ durch die Wörter „Medizinalassistentinnen und Medizinalassistenten“ ersetzt.

2. In § 1 wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „niedergelassener Arzt“ ersetzt durch die Wörter „niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt“.

3.1.2 In Nummer 2 werden die Wörter „tätiger Arzt“ ersetzt durch die Wörter „tätige Ärztin oder tätiger Arzt“.

3.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Niedergelassene Ärzte sind Ärzte, die in eigener Praxis allein oder in Gemeinschaft mit anderen Ärzten“ ersetzt durch die Textstelle

„Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sind Ärztinnen bzw. Ärzte, die in eigener Praxis allein oder in Gemeinschaft mit anderen Ärztinnen und Ärzten“.

4. In der Überschrift zum zweiten Abschnitt wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

5.1 In der Überschrift wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.

5.2 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Jeder Arzt, der in der Freien und Hansestadt Hamburg den ärztlichen Beruf nicht nur gelegentlich ausübt, ist verpflichtet, den Beginn und die Beendigung seiner Berufsausübung“ ersetzt durch die Textstelle „Jede Ärztin und jeder Arzt, die bzw. der in der Freien und Hansestadt Hamburg den ärztlichen Beruf nicht nur gelegentlich ausübt, ist verpflichtet, den Beginn und die Beendigung ihrer bzw. seiner Berufsausübung“.

5.3 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Soweit es zur Überwachung nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich ist, ist der Arzt befugt, Fragen der Ärztekammer über die Erfüllung seiner Berufspflichten“ ersetzt durch die Textstelle „Soweit es zur Überwachung nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich ist, ist die Ärztin oder der Arzt befugt, Fragen der Ärztekammer über die Erfüllung ihrer bzw. seiner Berufspflichten“.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

6.1 In der Überschrift wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.

6.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Ärztin und jeder Arzt ist verpflichtet

1. den ärztlichen Beruf gewissenhaft auszuüben und den ihr bzw. ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,

2. sich beruflich fortzubilden und sich über die für ihre bzw. seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,

3. über die in Ausübung ihres bzw. seines Berufs erhobenen Befunde und die getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.“

6.3 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Ärzte, die in der Freien und Hansestadt Hamburg als niedergelassene oder auf andere Weise selbständig tätige Ärzte“ ersetzt durch die Textstelle „Ärztinnen und Ärzte, die in der Freien und Hansestadt Hamburg als niedergelassene oder auf andere Weise selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte“.

- 6.4 In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
- 6.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Wer als niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt eine Gebietsbezeichnung (§6) führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer als niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt eine Teilgebietsbezeichnung (§6) führt, darf im wesentlichen nur in dem Teilgebiet tätig werden, dessen Bezeichnung sie bzw. er führt, es sei denn, daß sie bzw. er in einem Bereich tätig wird, dessen Zusatzbezeichnung sie bzw. er führt. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich in der Regel nur durch Ärztinnen oder Ärzte vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.1.1 Das Wort „Ärzte“ wird ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
- 7.1.2 In Nr. 7 werden die Wörter „Vertretern und Assistenten“ ersetzt durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreterinnen oder Assistentinnen oder Assistenten“.
- 7.2 In Absatz 3 werden die Wörter „dem Arzt“ ersetzt durch die Wörter „der Ärztin oder dem Arzt“.
8. In der Überschrift zum dritten Abschnitt wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Arzt, der die Weiterbildung“ ersetzt durch die Wörter „die Ärztin oder der Arzt, die bzw. der die Weiterbildung“.
- 10.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „praktischer Arzt“ ersetzt durch die Wörter „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 11.1.1 Die Wörter „der Weiterbildende“ werden ersetzt durch die Textstelle „die bzw. der Weiterbildende“.
- 11.1.2 Die Wörter „einem Weiterbildenden“ werden ersetzt durch die Textstelle „einer bzw. einem Weiterbildenden“.
- 11.2 In Absatz 6 werden die Wörter „niedergelassener Arzt“ ersetzt durch die Wörter „niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt“.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 12.1.1 In Satz 1 wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
- 12.1.2 Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
 „Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Union nicht bezieht, kann teilweise auch bei einer bzw. einem zur Weiterbildung befugten niedergelassenen Ärztin oder niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Union geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einer bzw. einem zur Weiterbildung befugten niedergelassenen Ärztin oder niedergelassenen Arzt durchgeführt werden.“
- 12.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 12.2.1 Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
 „Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann der Ärztin oder dem Arzt nur erteilt werden, wenn sie bzw. er selbst eine entsprechende Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine dieser Weiterbildung entsprechende Tätigkeit regelmäßig beruflich ausübt; sie kann mehreren Ärztinnen und Ärzten gemeinsam erteilt werden.“
- 12.2.2 In Satz 3 wird das Wort „Fachärzte“ ersetzt durch die Wörter „Fachärztinnen und Fachärzte“.
- 12.2.3 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
 „Mit der Beendigung der Tätigkeit der Ärztin oder des Arztes an der Weiterbildungsstätte erlischt ihre bzw. seine Befugnis zur Weiterbildung.“
- 12.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 12.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der befugte Arzt ist“ ersetzt durch die Wörter „Die befugte Ärztin oder der befugte Arzt ist“.
- 12.3.2 In Satz 2 wird das Wort „er“ ersetzt durch die Textstelle „sie bzw. er“.
- 12.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 12.4.1 In Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Arzt“ ersetzt durch die Textstelle „Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß die weiterzubildende Ärztin oder der weiterzubildende Arzt“.
- 12.4.2 Es wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Zulassung kann mehreren Einrichtungen gemeinsam erteilt werden.“
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arztes“ ersetzt durch die Wörter „der Ärztin oder des Arztes“.
- 13.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.

14. § 12 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Durch die Prüfung soll die Antragstellerin oder der Antragsteller abschließend nachweisen, daß sie bzw. er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Weiterbildungsordnung für die von ihr oder ihm beantragte Anerkennung vorschreibt.“
- 14.2 In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 wird jeweils das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen oder Ärzte“.
- 14.3 In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:  
„Ihm kann ferner eine weitere von der zuständigen Behörde bestimmte Ärztin oder ein weiterer von der zuständigen Behörde bestimmter Arzt angehören. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieser Ärztin oder dieses Arztes stattfinden.“
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 15.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ärztinnen und Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften sind und denen in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden Vorschriften ein fachärztliches Diplom oder Prüfungszeugnis oder ein sonstiger fachärztlicher Befähigungsnachweis nach Artikel 5, Artikel 7 oder Artikel 9 Absatz 2 oder 5 der Richtlinie (93/16/EWG) des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 165 Seite 1), zuletzt geändert am 3. September 1998 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 253 Seite 24), ausgestellt worden ist, erhalten – unbeschadet des Satzes 2 – von der Ärztekammer auf Antrag die Anerkennung, die entsprechende deutsche Weiterbildungsbezeichnung zu führen.“
- 15.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Richtlinie 75/362/EWG“ ersetzt durch die Textstelle „Richtlinie 93/16/EWG“.
- 15.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Ärzte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen und in der Freien und Hansestadt Hamburg lediglich Dienstleistungen im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 75/362/EWG erbringen“ ersetzt durch die Textstelle „Ärztinnen und Ärzte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllen und in der Freien und Hansestadt Hamburg lediglich Dienstleistungen im Sinne des Artikels 17 der Richtlinie 93/16/EWG erbringen“.
- 15.3 In Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 wird jeweils das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
- 15.4 In Absatz 5 wird die Textstelle „Richtlinie 75/362/EWG“ ersetzt durch die Textstelle „Richtlinie 93/16/EWG“.
16. § 13 a wird wie folgt geändert:
- 16.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Ausbildung zur Praktischen Ärztin oder zum Praktischen Arzt“.
- 16.2 In Absatz 1 wird die Textstelle „Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 267 Seite 26)“ ersetzt durch die Textstelle „Richtlinie 93/16/EWG“.
- 16.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 16.3.1 In Satz 2 und Satz 3 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Ärzten“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzten“.
- 16.3.2 In Satz 2 wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
- 16.4 In Absatz 4 wird das Wort „Arzt“ ersetzt durch die Wörter „Ärztin oder Arzt“.
- 16.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der spezifischen Ausbildung müssen von der für die Ausbildung verantwortlichen Ärztin oder dem für die Ausbildung verantwortlichen Arzt persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.“
- 16.6 In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Patienten“ ersetzt durch die Wörter „Patientinnen und Patienten“.
- 16.7 In Absatz 8 wird die Textstelle „ihn berechtigt, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen“ ersetzt durch die Textstelle „sie bzw. ihn berechtigt, die Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ zu führen“.
17. § 13 c wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 86/457/EWG oder eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 dieser Richtlinie“ ersetzt durch die Textstelle „Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 der Richtlinie 93/16/EWG oder eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 dieser Richtlinie“.
- 17.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Satz 2 der Richtlinie 86/457/EWG“ ersetzt durch die Textstelle „Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c Satz 2 der Richtlinie 93/16/EWG“.
18. In § 13 d Absatz 1 wird die Textstelle „Artikel 1 der Richtlinie 86/457/EWG“ ersetzt durch die Textstelle „Artikel 30 der Richtlinie 93/16/EWG“.
19. § 14 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Sätze 1, 3, 4 und 5 sowie Absatz 2 wird jeweils das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
20. § 15 wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Absatz 1 Nummern 3 und 6 sowie in den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.

- 20.2 In Absatz 1 Nummer 8 wird die Textstelle „Richtlinie 75/362/EWG ergebenden Betreuungsaufgaben für Ärzte“ ersetzt durch die Textstelle „Richtlinie 93/16/EWG ergebenden Betreuungsaufgaben für Ärztinnen und Ärzte“.
21. In § 15 b wird das Wort „Patienten“ ersetzt durch die Wörter „Patientinnen und Patienten“.
22. In § 15 c werden die Wörter „Ärzte und andere Wissenschaftler“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte und andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“.
23. In § 15 d Absatz 1 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:
- „Ihr gehören acht Ärztinnen oder Ärzte verschiedener Fachrichtungen, davon eine bzw. einer in der klinischen Grundlagenforschung tätige Wissenschaftlerin oder tätiger Wissenschaftler, sowie eine Medizintechnikerin oder ein Medizintechniker, zwei Juristinnen oder Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, eine Geistes- beziehungsweise Sozialwissenschaftlerin oder ein Geistes- beziehungsweise Sozialwissenschaftler, zwei Pflegekräfte und eine Person als Vertretung der Bevölkerung an. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission ist Ärztin bzw. Arzt. Für die Mitglieder können Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.“
24. § 15 e wird wie folgt geändert:
- 24.1 In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „des“ ersetzt durch die Textstelle „der bzw. des“.
- 24.2 In Absatz 2 wird das Wort „Ärzten“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzten“.
25. Hinter § 15 g werden folgende §§ 15 h bis 15 n eingefügt:

#### „§ 15 h

#### Kommission Lebendspende

Die nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2631) vorgesehene Kommission wird als unselbständige Einrichtung der Ärztekammer errichtet und trägt den Namen „Kommission Lebendspende“.

#### § 15 i

#### Zielsetzung

Die Kommission Lebendspende dient der Wahrung der Interessen der Organspenderinnen und Organspender und der Organempfängerinnen und Organempfänger im Hinblick auf die freie Willensentscheidung zur Organspende sowie der Sicherstellung des Ausschlusses des verbotenen Organhandels.

#### § 15 j

#### Aufgaben

(1) Die Kommission Lebendspende hat die Aufgabe, vor der Entnahme von Organen bei einer bzw. einem Lebenden gutachtlich dazu Stellung zu nehmen, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens ist.

(2) Die Kommission Lebendspende wird auf Antrag des Transplantationszentrums tätig. Sie tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Kommission soll sich auf geeignete Weise einen persönlichen Eindruck von der Organspenderin oder dem Organspender verschaffen. Sie kann Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständige anhören. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Kommission Lebendspende berät nicht öffentlich und erstellt eine schriftliche gutachtliche Stellungnahme aufgrund des Gesamtergebnisses der Anhörung und Beratung. Die gutachtliche Stellungnahme ist zusammen mit der Niederschrift dem Transplantationszentrum sowie der Organspenderin oder dem Organspender und der Organempfängerin oder dem Organempfänger bekanntzugeben.

(4) Die Stellungnahme der Kommission soll grundsätzlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Antragstellung durch das Transplantationszentrum vorliegen. Die Kommission stellt sicher, daß sie für unaufschiebbare Fälle jederzeit erreichbar und sofort entscheidungsfähig ist. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 15 k

#### Zusammensetzung

(1) Die Kommission Lebendspende besteht aus

1. einer Ärztin oder einem Arzt, die bzw. der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die bzw. der an solchen Maßnahmen beteiligt ist,
  2. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und
  3. einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person.
- Für die Mitglieder sind Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

(2) Die Mitglieder der Kommission Lebendspende und die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von der Ärztekammer benannt und im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde durch die Ärztekammer berufen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung der Mitglieder ist möglich.

(3) Die in die Kommission Lebendspende berufenen Mitglieder sind namentlich im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

#### § 15 l

#### Satzung

Die Ärztekammer gibt sich zur Errichtung der Kommission Lebendspende eine Satzung, in der insbesondere zu regeln sind:

1. das Verfahren zur Bestimmung der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Aufgaben,
2. die Verfahrensordnung,
3. die Kosten des Verfahrens,
4. die Entschädigung der Mitglieder.

#### § 15 m

#### Stellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Kommission Lebendspende sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an

- keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder der Kommission Lebendspende dürfen bei der Entscheidung über Anträge, bei denen eine Befangenheit begründet sein kann, nicht mitwirken.
- § 15 n  
Veröffentlichung
- (1) Die Anfragen und eingehenden Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Kommission berichtet über ihre Tätigkeit unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten jährlich im Hamburger Ärzteblatt.“
26. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einen Vertreter“ ersetzt durch die Wörter „eine Vertreterin oder einen Vertreter“.
27. § 17 wird wie folgt geändert:
- 27.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 27.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten“ ersetzt durch die Textstelle „Beamtin oder Beamter, Berufssoldatin oder Berufssoldat, Soldatin oder Soldat“.
- 27.1.2 In Satz 2 wird das Wort „Ehrenbeamte“ ersetzt durch die Wörter „Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“.
- 27.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 27.2.1 In Nummer 2 wird das Wort „Arztberuf“ ersetzt durch die Wörter „Beruf der Ärztin oder des Arztes“.
- 27.2.2 In Nummer 3 werden die Wörter „Ausländer sind“ ersetzt durch die Wörter „nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen“.
28. In § 18 Absatz 1 Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
29. In § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des Berechtigten“ ersetzt durch die Wörter „der Berechtigten oder des Berechtigten“.
30. § 20 wird wie folgt geändert:
- 30.1 In Absatz 1 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:
- „3. einer bzw. einem vom Fachbereich Medizin der Universität Hamburg zu bestimmenden Kammerangehörigen oder ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,“
- „4. einer bzw. einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Medizinalbeamtin oder zu bestimmenden Medizinalbeamten oder ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.“
- 30.2 In Absatz 3 wird das Wort „Kandidaten“ ersetzt durch die Wörter „Kandidatinnen und Kandidaten“.
- 30.3 In Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Der Nachfolger“ ersetzt durch die Wörter „Die Nachfolgerin oder der Nachfolger“.
31. § 21 wird wie folgt geändert:
- 31.1 In Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 wird jeweils das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
- 31.2 In Absatz 2 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „ein Betreuer“ ersetzt durch die Wörter „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ und die Wörter „des Betreuers“ ersetzt durch die Wörter „der Betreuerin oder des Betreuers“.
32. In § 22 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
33. § 23 wird wie folgt geändert:
- 33.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Ärzten und einem Vorsitzenden, der nicht Arzt sein muß“ ersetzt durch die Textstelle „Ärztinnen oder Ärzten und einer bzw. einem Vorsitzenden, die bzw. der nicht Ärztin oder Arzt sein muß“.
- 33.2 In Absatz 5 sowie Absatz 6 Sätze 1 und 4 wird jeweils das Wort „Bewerber“ ersetzt durch die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“.
34. In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Richter“ ersetzt durch die Wörter „Richterinnen und Richter“.
35. § 26 wird wie folgt geändert:
- 35.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden (Präsidentin) oder dem Vorsitzenden (Präsidenten), ihrer ständigen Vertreterin (Vizepräsidentin) bzw. ihres ständigen Vertreters (Vizepräsident) oder seiner ständigen Vertreterin (Vizepräsidentin) bzw. seines ständigen Vertreters (Vizepräsident) und fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.“
- 35.2 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Präsidenten und Vizepräsidenten“ ersetzt durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten“.
36. § 27 wird wie folgt geändert:
- 36.1 In Absatz 2 werden die Wörter „Der Präsident“ ersetzt durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“.
- 36.2 In Absatz 3 werden die Wörter „der Vorsitzende“ ersetzt durch die Textstelle „die bzw. der Vorsitzende“ und die Wörter „sein Stellvertreter“ werden ersetzt durch die Textstelle „ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter“.
- 36.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 36.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter“ ersetzt durch die Textstelle „von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder ihrer

- Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter“.
- 36.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seinem Stellvertreter“ ersetzt durch die Textstelle „von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter“.
37. In § 29 Absatz 1 wird das Wort „Ärzten“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzten“.
38. In § 30 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „vom Präsidenten“ ersetzt durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem Präsidenten“.
39. § 31 erhält folgende Fassung:
- „§ 31  
Schlichtungsausschuß
- (1) Der Schlichtungsausschuß befaßt sich mit Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Ärztekammer sowie zwischen Kammermitgliedern und dritten Personen, soweit Fragen des ärztlichen Berufs betroffen sind. Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Ärztinnen oder Ärzte sein müssen.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten soll der Schlichtungsausschuß von Amts wegen oder auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten einen Schlichtungsversuch unternehmen. Erhebt eine Beteiligte oder ein Beteiligter jedoch bei Beginn des Schlichtungsversuchs ausdrücklich Widerspruch, so darf der Schlichtungsausschuß nicht tätig werden.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen einer Ärztin oder einem Arzt und einer oder einem Dritten darf der Schlichtungsausschuß nur auf Antrag der oder des einen Beteiligten mit Zustimmung der oder des anderen Beteiligten tätig werden.“
40. In § 34 Satz 3 wird das Wort „Arzthelfern“ ersetzt durch die Wörter „Arzthelferinnen und Arzthelfern“.
41. In § 35 Satz 1 wird das Wort „Ärzten“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzten“.
42. In § 36 Absatz 1 wird die Textstelle „der Arzt, der“ ersetzt durch die Textstelle „die Ärztin oder der Arzt, die bzw. der“.
43. § 37 wird wie folgt geändert:
- 43.1 In der Überschrift wird das Wort „Medizinalassistenten“ ersetzt durch die Wörter „Medizinalassistentinnen und Medizinalassistenten“.
- 43.2 In Satz 1 wird die Textstelle „Medizinalassistenten tätig sind, gelten als Ärzte“ ersetzt durch die Textstelle „Medizinalassistentinnen oder Medizinalassistenten tätig sind, gelten als Ärztinnen bzw. Ärzte“.
44. In § 39 Absatz 2 wird das Wort „Ärzte“ ersetzt durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“.
45. In § 41 Absatz 4 werden die Wörter „Obmänner und ihre Stellvertreter“ ersetzt durch die Wörter „Obfrauen oder Obmänner und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ und die Wörter „Obmännern und Stellvertretern“ werden ersetzt durch die Wörter „Obfrauen oder Obmännern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten“.

## Artikel 2

### Schlußbestimmung

Die Ärztekammer erläßt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach Artikel 1 § 15 I vorgehene Satzung und beruft die Mitglieder der Kommission.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1999.

**Der Senat**

